

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion III
 Hohenstaufengasse 3
 1010 Wien

Name/Durchwahl:
 Mag. Lebschik / 5669
 Geschäftszahl:
 BMWA-12.010/0005-Pers/4/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@pers4.bmwa.gv.at richten.

**Fremdlegistik; Bund; BKA; Bundes-Gleichbehandlungsgesetz; Änderung; ME;
 Begutachtung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfes für eine Novelle des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und erlaubt sich wie folgt zu bemerken:

ad Z 11 (§ 10 Abs. 1)

Allgemein darf bemerkt werden, dass in Hinblick auf die vorgeschlagen Änderungen bzw. Neuregelung des § 10 Abs. 1 in den Erläuterungen lediglich die - seitens des BMWA ausdrücklich zu begrüßende - verpflichtende Entsendung eines weiblichen Mitglieds durch den Dienstgeber näher behandelt wird. Es wird vorgeschlagen, in die Erläuterungen auch eine Aufzählung der wichtigsten Kollegialorgane aufzunehmen, die von der Neuregelung des § 10 Abs. 1 betroffen sein werden. Da die nunmehr vorgesehene verpflichtende Teilnahme des bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Vergleich zur derzeitigen Regelung einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand darstellt, sollte in den erläuternden Bemerkungen näher darauf eingegangen werden.

Zu hinterfragen ist jedenfalls die Regelung, wonach der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sich durch (irgend)eine Bedienstete vertreten lassen kann. Hier sollte unbedingt einer Regelung der Vorzug gegeben



werden, wonach nur die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen für die Vertretung in Frage kommen. Schließlich sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe auf Grund ihrer notwendigen Fachkenntnisse in Gleichbehandlungsfragen zweifelsfrei am besten dafür geeignet. Eine Einschränkung der Vertretung lediglich auf Frauen erscheint übrigens schon in Hinblick darauf, dass auch Männer der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen angehören und ihr sogar vorstehen können, als sachlich nicht gerechtfertigt.

Auf ein Redaktionsversehen in den Erläuterungen zu Z 11 darf ebenfalls noch hingewiesen werden: „*Das Recht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen oder einer von ihr/ihm namhaft gemachten Bediensteten an Kommissionssitzungen teilzunehmen, bleibt davon unberührt*“.

ergeht an:

Bundeskanzleramt, Sektion III, per Mail

iii1@bka.gv.at
andrea.rumplmayr@bka.gv.at

Präsidium des Nationalrates, per Mail

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sektion III (in Kopie), per Mail

POST III

Wien, am 17.04.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Ralf Hagspiel

Elektronisch gefertigt.

